

05.056

**Botschaft
über Bauvorhaben und Grundstückserwerb
der Sparte Zivil
(Ziviles Bauprogramm 2006)**

vom 17. August 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit vorliegender Botschaft Entwürfe zu Bundesbeschlüssen über Bauvorhaben und Grundstückserwerb der Sparte Zivil, «IT-Investitionen Infrastruktur» für das neue Rechenzentrum der Bundesverwaltung an der Fellerstrasse 15A in Bern und Mietaufwendungen für die Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

17. August 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Übersicht

Der Bundesrat beantragt mit dieser Botschaft drei Verpflichtungskredite:

1. einen Verpflichtungskredit «Zivile Bauten» in der Form eines Sammelkredits im Gesamtbetrag von 253 100 000 Franken. Davon entfallen auf:

	Franken
– vier Vorhaben über 10 Millionen Franken und ein Zusatzkredit von 0,5 Millionen Franken (Ziff. 2 der Botschaft)	153 100 000
– Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 3 der Botschaft)	100 000 000
2. einen Verpflichtungskredit «IT-Investitionen Infrastruktur» für das neue Rechenzentrum der Bundesverwaltung an der Fellerstrasse 15A in Bern im Gesamtbetrag von 9 600 000 Franken (Anteil der Ziff. 2.3 der Botschaft).
3. einen Verpflichtungskredit Mietaufwendungen für die Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen im Gesamtbetrag von 250 000 000 Franken (Ziff. 4 der Botschaft).

Vorhaben über 10 Millionen Franken und ein Zusatzkredit von 0,5 Millionen Franken

Umbau und Sanierung Parlamentsgebäude in Bern

Benützer: Parlament und Parlamentsdienste
«Zivile Bauten»: 72,0 Millionen Franken (Projekt-Nr. 2001.250)
(Ziff. 2.1 der Botschaft)

Mit der Baubotschaft 2003 (Ziviles Bauprogramm 2004) hat das Parlament einen Teilkredit von 11 Millionen Franken zur Realisierung des Projekts «Neubelegung Parlamentsgebäude» bewilligt. Mit diesem Projekt werden unter anderem Arbeitsplätze für Ratsmitglieder, eine neue Cafeteria in der Galerie des Alpes und zusätzliche Sitzungszimmer realisiert.

Aufgrund der beschlossenen Auslagerung der Herbstsession 2006 der eidgenössischen Räte hat das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) der Verwaltungsdelegation vorgeschlagen, diese einmalige Gelegenheit zu nutzen und ein umfassendes Massnahmenpaket im Bereich des Gebäudeunterhalts vorzusehen.

Ein Grossteil der Haustechnikanlagen (Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs-, Kälte- und Klimaanlage) hat ihre Lebensdauer erreicht und muss ersetzt werden. Weitere dringende Massnahmen sind der Ersatz alter Fenster, die Sanierung von Toilettenanlagen, die Auffrischung von denkmalgeschütztem Mobiliar und die Sanierung des Gebäuderisses in der Ostwand. Die renovationsbedürftigen Teile der Gebäudehülle (Kuppeln, Fassaden, Fenster usw.) sollten ebenfalls saniert werden.

Damit kann sichergestellt werden, dass der Instandhaltungsbedarf nicht weiter zunimmt.

Bereits im Jahre 2002 hat die Verwaltungsdelegation die Parlamentsdienste beauftragt, im Parlamentsgebäude die Personenströme (Zutrittsberechtigte und Besucher) zu trennen. Im Hof zum Bundeshaus Ost wird seitdem ein befristet bewilligter separater Besuchereingang betrieben. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Arbeiten des Projekts «Unterhalt» ist es nun möglich, dass ein neuer «Besucherzugang Süd» via Bundesterrasse realisiert werden kann.

Zudem soll die Betriebsinfrastruktur im Bereich der Kommissionszimmer und Ratsäle gemäss benutzerdefinierten Bedürfnissen erneuert werden

Aufgrund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ist ein Objektkredit von 72 000 000 Franken erforderlich.

Sanierung Verwaltungsgebäude Eigerstrasse 61 und 65 in Bern

Benützer: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
«Zivile Bauten»: 14,7 Millionen Franken (Projekt-Nr. 2074.029)
(Ziff. 2.2 der Botschaft)

Das Gebäude Eigerstrasse 61 ist im Jahre 1975 erstellt worden. Der heutige Zustand erfordert nun eine Sanierung des gesamten Gebäudes. Die Fassade kann nicht mehr saniert werden und wird daher ersetzt. Die bestehende Fassade muss bis auf die Tragstruktur rückgebaut werden. Danach wird eine neue Fassade nach Minergiestandard vorgehängt. Die veraltete und überdimensionierte Haustechnik-Anlage soll ersetzt und neu nach dem Minergiestandard eingebaut werden. Die Beleuchtungskörper müssen altershalber ersetzt werden.

Das Gebäude Eigerstrasse 65 ist im Jahre 1978 erstellt worden. Der heutige Zustand erfordert nun eine Sanierung von Gebäudeteilen. Die aussen liegende Tragstruktur aus Betonstützen und die dazwischen liegende Metallfassade können grundsätzlich belassen werden. Die Dilatationsfugen bedürfen jedoch teilweise einer Sanierung. Die Dächer müssen saniert werden. Die korrodierten Fugenprofile der Gebäudedilatation sind zu ersetzen. Die sicherheitstechnischen Aspekte (Brandabschnitte) sollen auf einen einheitlichen und der Norm entsprechenden Stand gebracht werden. Die Beleuchtungskörper müssen altershalber ersetzt werden.

Aufgrund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ist ein Objektkredit von 14 700 000 Franken erforderlich.

Neues Rechenzentrum der Bundesverwaltung an der Fellerstrasse 15A in Bern

Benützer: Verschiedene Departemente
«Zivile Bauten»: 34,9 Millionen Franken (Projekt-Nr. 2009.008)
(Anteil der Ziff. 2.3 der Botschaft)

Alle wichtigen Geschäftsprozesse der Bundesverwaltung sind heute ausnahmslos informatikgestützt und entsprechend auf die Verfügbarkeit von Daten und Systemen angewiesen. Ein Informatikausfall grösseren Umfangs (z.B. der Ausfall eines

Rechenzentrums infolge Feuer, Wasser oder Sabotage) würde diese Geschäftsprozesse für Wochen oder sogar Monate unterbrechen und hohe finanzielle Schäden verursachen.

Im Jahre 2003 hat der Informatikrat des Bundes (IRB), oberstes Führungsorgan im Bereich der Bundesinformatik, dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) den Auftrag erteilt, für alle Leistungserbringer des Bundes die Grundlagen für eine konzentrierte Katastrophenvorsorge zu schaffen. Es hat sich dabei gezeigt, dass das bundeseigene Objekt Fellerstrasse 15A in Bern die besten Voraussetzungen für eine Konsolidierung der Backup-Bedürfnisse der meisten Departemente und Ämter aufweist.

Die Standorte der Primär-Rechenzentren des EDI und des EVD an der Güterstrasse 24/26 in Bern, sowie des EJPD an der Industriestrasse 1 in Zollikofen mussten im Rahmen des Projektes NOVE-IT Ende der 90er Jahre sehr kurzfristig in Mietobjekten realisiert werden. Beide Objekte erfüllen die an Rechenzentren gestellten Sicherheitsanforderungen nur mit Einschränkungen. Eine Ablösung dieser Mietobjekte muss daher mittel- bis längerfristig vorgenommen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Flächenpotential der Fellerstrasse 15A das Backup-Bedürfnis wesentlich übersteigt, werden daher an der Fellerstrasse 15A die Backup-Bedürfnisse der Departemente EFD und UVEK mit den Bedürfnissen der Primär-Rechenzentren des EDI, EJPD und EVD kombiniert.

Das Gebäude ist als Lagerhaus konzipiert, verfügt über vier Geschosse und ist als Stahlbeton-Skelettbau Mitte der 60er Jahre erstellt worden. Die Gebäudehülle wird lediglich generell überholt und partiell der neuen Nutzung angepasst. Die haustechnischen Anlagen hingegen müssen aufgrund der Nutzungsänderung komplett ersetzt werden. Es ist eine Abwärmenutzung der Prozesswärme des Rechenzentrums zugunsten der Beheizung der bundeseigenen Nachbargebäude Fellerstrasse 15 und 21 vorgesehen.

Aufgrund des Projekts und des Kostenvoranschlags ist ein Verpflichtungskredit «Zivile Bauten» von 34 900 000 Franken erforderlich.

Zusatzkredit für Sanierung Altbau des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, 1. Etappe (Sanierung Bahnhofsflügel und Erdbebensicherheit)

Benützer: Schweizerisches Landesmuseum (SLM)
«Zivile Bauten»: 31,0 Millionen Franken (Projekt-Nr. 3667.031)
(Ziff. 2.4 der Botschaft)

In der Baubotschaft 2003 (Ziviles Bauprogramm 2004) wurde bereits auf den erheblichen baulichen Nachholbedarf im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich hingewiesen. Es war vorgesehen, dass in einer 1. Etappe (Kredit von 16 Mio. Fr. mit dem Zivilen Bauprogramm 2004 beantragt und durch die eidg. Räte mit Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2003 bewilligt) nur die dringendsten Massnahmen für die Personensicherheit und die Sanierung der tragenden Teile der Statik (Böden und Deckenkonstruktionen) ausgeführt werden. Die Gesamtsanierung wurde bewusst zurückgestellt, um vorerst die baurechtlichen Fragen des Erweiterungsbaus (Sieger-

projekt aus dem Architekturwettbewerb des Jahres 2002) zu klären. Nach heutigem Stand der Dinge kann frühestens im Jahre 2010 mit dem Baubeginn für einen Erweiterungsbau gerechnet werden.

Um trotz diesen Verzögerungen den Museumsbetrieb baldmöglichst wieder attraktiv gestalten zu können, ist nun vorgesehen einen Teil der schon in der Baubotschaft 2003 aufgezeigten notwendigen Gesamtanierung (2. Etappe) vorzuziehen. Dies aber ohne Präjudiz für den Gesamtbau. Geplant ist nun den für das Museum wichtigsten Gebäudeteil, den Bahnhofsfügel mit der Ruhmeshalle, gleichzeitig mit der 1. Etappe zu sanieren.

Es geht einerseits darum, die gesamte haustechnische Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Sanitär- und Elektroanlagen) zu verbessern und andererseits die für zeitgemässe Ausstellungen notwendigen Betriebsanlagen mit Licht-, Security- und IT-Anschlüssen für Vitrinen und Exponate zu erstellen. Im Weiteren ist vorgesehen einen Warenaufzug einzubauen. Die fünfzig Jahre alte Heizzentrale mit Asbestisolationen und die Wasseraufbereitung müssen ebenfalls dringend ersetzt werden. Parallel zu den Arbeiten zur Erhöhung der Tragsicherheit der Decken und Böden sollen zudem dringendste bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit realisiert werden.

Aufgrund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ist ein Zusatzkredit von 31 000 000 Franken erforderlich.

Zusatzkredit für die Einrichtung des Sammlungszentrums in Affoltern am Albis

Benützer: Schweizerisches Landesmuseum (SLM)
«Zivile Bauten»: Zusatzkredit: 0,5 Millionen Franken
Gesamtkosten: 28,5 Millionen Franken
(Projekt-Nr. 4117.001) (Ziff. 2.5 der Botschaft)

Mit der Baubotschaft 2003 (Ziviles Bauprogramm 2004) wurde durch die eidgenössischen Räte am 17. Dezember 2003 ein Objektkredit über 28 Millionen Franken für das Sammlungszentrum in Affoltern am Albis genehmigt. Es geht bei diesem Vorhaben hauptsächlich darum, die heute an verschiedenen Standorten in der Stadt Zürich in Mietobjekten eingelagerten Sammlungsgegenstände des Landesmuseums in einer zentralen Anlage zusammenzufassen und dadurch nachhaltig Miet- und Betriebskosten einzusparen. In der Zwischenzeit wurde das Areal vom VBS an das BBL abgetreten. Die Baubewilligung zur Umnutzung liegt vor und der Baubeginn ist für September 2005 vorgesehen.

Im Kostenvoranschlag des BBL zur Baubotschaft 2003 waren die Kosten für die Einrichtung einer Telekommunikationserschliessung mittels einer Glasfaserverbindung (WAN) zwischen dem Sammlungszentrum in Affoltern am Albis und dem Hauptsitz des Landesmuseums in Zürich bewusst nicht enthalten. Gemäss der seit 2002 gültigen Vereinbarung zur Kostenaufteilung von Netzwerken zwischen dem BIT und dem BBL sind die Kosten für die Einrichtung von Datenleitungen ausserhalb der Gebäude (WAN) durch das BIT zu finanzieren. Aufgrund der verschiedenen Kreditkürzungen sieht sich das BIT nicht mehr im Stande, die Telekommunikations-

erschliessung zwischen Zürich und Affoltern am Albis zu finanzieren. Aus diesem Grund wird eine Erhöhung des Baukredits beantragt.

Das Sammlungszentrum in Affoltern am Albis wird ab Sommer 2006 in Etappen in Betrieb genommen. Ein effizienter Betrieb wird ohne eine entsprechende schnelle Datenverbindung mit Zürich nicht möglich sein.

Für die Realisierung einer Glasfaserverbindung zwischen Zürich und Affoltern am Albis wurden zwei Varianten geprüft. Die Variante «Eigentum» hätte Erstellungskosten von 8,5 Millionen Franken zur Folge und wurde, als unwirtschaftlich und nicht fristgerecht umsetzbar, verworfen. Die vorgeschlagene Variante sieht eine Mietlösung mit Erstellungskosten für baulich-technische Anschlussmassnahmen von 0,5 Millionen Franken vor. Damit die IT-Verbindung fristgerecht im ersten Halbjahr 2006 realisiert werden kann, muss vorab die Finanzierung der baulichen Massnahmen sichergestellt werden.

Aufgrund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ist ein Zusatzkredit von 500 000 Franken erforderlich.

Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Benützer: Zivile Bundesverwaltung im Inland und schweizerische Vertretungen im Ausland
«Zivile Bauten»: 100,0 Millionen Franken (Rahmenkredit)
(Ziff. 3 der Botschaft)

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Sammelkredit in der Form eines Rahmenkredits von 100 000 000 Franken beantragt. Abgetreten ab diesem Rahmenkredit werden die verschiedenen notwendigen Einzelkredite bis 10 Millionen Franken im Zusammenhang mit dem gesamten Immobilienmanagement der zivilen Bundesverwaltung im Inland und der schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Verpflichtungskredit «IT-Investitionen Infrastruktur» für das neue Rechenzentrum der Bundesverwaltung an der Fellerstrasse 15A in Bern

Benützer: Verschiedene Departemente
«IT-Investitionen Infrastruktur»: 9,6 Millionen Franken
(Anteil der Ziff. 2.3 der Botschaft)

Aufgrund der Tatsache, dass das Flächenpotential der Fellerstrasse 15A wesentlich grösser ist als die Flächenanforderungen für einen gemeinsamen Backup-Standort (Sekundär-Standort) sind, werden an der Fellerstrasse 15A die Primär-Standorte für die Rechenzentren der Departemente EDI, EJPD und EVD sowie der Sekundär-Standort für das Rechenzentrum der Departemente EFD und UVEK realisiert.

Das geplante Rechenzentrum Fellerstrasse 15A wird in seinem Umfang, seiner Konzeption und seinem Reservepotential den Ansprüchen an ein ziviles Rechenzentrum bezüglich Produktions-Sicherheit und -Verfügbarkeit bis über den Bedarfshorizont 2012 hinaus gerecht.

Um das neue Rechenzentrum Fellerstrasse 15A betreiben zu können ist ebenfalls die gesamte Telekommunikationserschliessung und -ausrüstung zu realisieren.

Aufgrund des Projekts und des Kostenvoranschlags ist ein Verpflichtungskredit «IT-Investitionen Infrastruktur» von 9 600 000 Franken erforderlich.

Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen: Verpflichtungskredit für die Mietaufwendungen

Benützer: Bundesverwaltungsgericht
«Miet- und Pachtzinse»: 250,0 Millionen Franken
(Ziff. 4 der Botschaft)

Im Jahr 2002 hat die Bundesversammlung entschieden, dass das neu zu schaffende Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen domiziliert werden soll. Dieses neue Bundesgericht wird gemäss heutiger Planung 64 Richterinnen und Richter beschäftigen und insgesamt rund 450 Arbeitsplätze umfassen. Hierfür soll am westlichen Rand der Innenstadt von St. Gallen ein neues Gerichtsgebäude erstellt werden. Die Planung sieht vor, dass das neue Gebäude im Jahr 2010 bezogen werden kann.

Zur genauen Festlegung von Art und Umfang der finanziellen Beteiligung des Standortkantons haben die St. Galler Regierung und der Bundesrat nach längeren Verhandlungen im Sommer 2004 eine Vereinbarung abgeschlossen. Gemäss dieser sogenannten Grundsatzvereinbarung erstellt der Kanton St. Gallen im Auftrag und nach den Vorgaben des Bundes auf eigene Rechnung das Gerichtsgebäude. Der Kanton bleibt Eigentümer der Liegenschaft und vermietet das Gebäude dem Bund für die feste Dauer von 50 Jahren zur Nutzung. Nach Ablauf der festen Mietdauer geht die Liegenschaft entschädigungslos an den Bund über.

Der Kanton leistet an die Erstellungskosten einen direkten Finanzierungsbeitrag von 15 Millionen Franken. Überdies gewährt er dem Bund für die vereinbarte Mietdauer eine Mietzinsvergünstigung um 1,5 Prozent im Vergleich zur marktüblichen Nettorendite.

Aufgrund der Vorgaben und der getroffenen Annahmen ergibt sich ein jährlicher Anfangsmietzins (ohne Nebenkosten) von 3,35 Millionen Franken. Für die Laufzeit von 50 Jahren ergeben sich auf dieser Grundlage Gesamt-Mietkosten von 248,6 Millionen Franken. Da aber die errechneten Gesamtaufwendungen auf verschiedenen getroffenen Annahmen basieren, wird ein aufrundeter Verpflichtungskredit «Miet- und Pachtzinse» von 250 000 000 Franken beantragt.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	5134
1 Allgemeines	5142
1.1 Ausgangslage	5142
1.2 Auswirkungen der Kürzungen infolge der Entlastungsprogramme 2003 und 2004 sowie der Aufgabenverzichtsplanung	5142
1.3 Auswirkungen der Kürzungen auf die Vorhaben in vorliegender Botschaft	5143
2 Vorhaben über 10 Millionen Franken und ein Zusatzkredit von 0,5 Millionen Franken	5143
2.1 Umbau und Sanierung Parlamentsgebäude in Bern	5143
2.1.1 Ausgangslage	5143
2.1.2 Bauliches Konzept	5145
2.1.3 Termine	5146
2.1.4 Finanzielle Auswirkungen	5146
2.2 Sanierung Verwaltungsgebäude Eigerstrasse 61 und 65 in Bern	5147
2.2.1 Ausgangslage	5147
2.2.2 Bauliches Konzept	5147
2.2.3 Termine	5149
2.2.4 Finanzielle Auswirkungen	5149
2.3 Neues Rechenzentrum der Bundesverwaltung an der Fellerstrasse 15A in Bern	5150
2.3.1 Ausgangslage	5150
2.3.2 Bauliches Konzept	5151
2.3.3 Geplante terminliche Meilensteine	5153
2.3.4 Finanzielle Auswirkungen	5154
2.4 Zusatzkredit für Sanierung Altbau des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, 1. Etappe (Sanierung Bahnhofsfügel und Erdbebensicherheit)	5155
2.4.1 Ausgangslage	5155
2.4.2 Bauliches Konzept	5156
2.4.3 Termine	5157
2.4.4 Finanzielle Auswirkungen	5158
2.5 Zusatzkredit für die Einrichtung des Sammlungszentrums in Affoltern am Albis	5158
2.5.1 Ausgangslage	5158
2.5.2 Bauliches Konzept	5159
2.5.3 Termine	5160
2.5.4 Finanzielle Auswirkungen	5160
3 Vorhaben bis 10 Millionen Franken	5160
3.1 Ausgangslage	5160
3.2 Abtretungen aus dem angebotenen Rahmenkredit	5161
3.3 Orientierung über die abgetretenen Einzelkredite	5161
3.4 Finanzielle Auswirkungen	5161

4 Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen: Verpflichtungskredit für die Mietaufwendungen	5162
4.1 Ausgangslage	5162
4.2 Justizreform des Bundes	5162
4.3 Finanzierungsbeteiligung der Standortkantone	5163
4.4 Architekturwettbewerb	5163
4.5 Eckwerte der Grundsatzvereinbarung zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Bund	5164
4.5.1 Standort und Eigentumsverhältnisse	5164
4.5.2 Planung und Erstellung des Gerichtsgebäudes	5164
4.5.3 Finanzielles und Standortbeitrag	5165
4.5.4 Grundelemente des Mietvertrages	5165
4.5.5 Ergänzende Bestimmungen	5166
4.6 Termine	5167
4.7 Finanzielle Auswirkungen	5167
5 Zusammenstellung der beantragten neuen Verpflichtungskredite	5168
5.1 Neuer Verpflichtungskredit «Zivile Bauten»	5168
5.2 Neuer Verpflichtungskredit «IT-Investitionen Infrastruktur»	5168
5.3 Neuer Verpflichtungskredit «Miet- und Pachtzinse»	5168
5.4 Gesamttotal der neuen Verpflichtungskredite	5169
6 Finanzielle, personelle und terminliche Auswirkungen sowie Ausgabenbremse	5169
6.1 Finanzielle Auswirkungen	5169
6.2 Personelle Auswirkungen	5169
6.3 Terminliche Auswirkungen	5169
6.4 Ausgabenbremse	5169
7 Rechtsgrundlagen	5170
8 Kurzversion des Zivilen Bauprogramms bzw. Zusatzdokumentationen	5170
Bundesbeschluss I über Bauvorhaben und Grundstückserwerb der Sparte Zivil (Entwurf)	5171
Bundesbeschluss II über «IT-Investitionen Infrastruktur» für das neue Rechenzentrum der Bundesverwaltung an der Fellerstrasse 15A in Bern (Entwurf)	5173
Bundesbeschluss III über Mietaufwendungen für die Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen (Entwurf)	5175

Botschaft

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Die Immobilienpolitik des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) stellt die Wert- und Funktionserhaltung des von ihr betreuten Immobilienbestandes in den Vordergrund und verwendet dazu mehr als 80 % der zur Verfügung stehenden Zahlungskredite. Die bereits in den vergangenen Jahren erfolgten Kreditkürzungen haben dazu geführt, dass unbestrittene grössere Vorhaben zurückgestellt werden mussten, wie z.B. der Neubau des Schweizerischen Landesmuseums (SLM) in Zürich und arbeitsplatzrelevante Grossprojekte in Genf, Liebefeld, Zollikofen und Bern. Die arbeitsplatzrelevanten Verwaltungsbauten sind zum Abbau von teuren Mietobjekten vorgesehen.

1.2 Auswirkungen der Kürzungen infolge der Entlastungsprogramme 2003 und 2004 sowie der Aufgabenverzichtsplannung

Wie die folgende Tabelle zeigt, mussten in der Rubrik «Zivile Bauten» aufgrund der direkten und indirekten Auswirkungen der Entlastungsprogramme 2003 und 2004 (EP 03 und EP 04) sowie der Aufgabenverzichtsplannung (AVP) grosse Einsparungen erbracht werden. Gegenüber der fortgeschriebenen Finanzplanung (FP) vom September 2002 stehen im Jahr 2008 beispielsweise 116 Millionen Franken oder ein Drittel weniger Kreditmittel zur Verfügung.

	VA 2005	VA 2006	FP 2007	FP 2008
	in Millionen Franken			
Kredite Finanzplanung (Basis FP vom 30.9.02)	336	332	337	342
Kredittransfer (innerhalb BBL)	- 5	- 5	- 6	- 7
Kürzung EP 03	-80	-80	-80	-80
Gezielte Kürzung und Kreditsperre im Jahr 2005	-11	-	-	-
Kürzung AVP	-	- 5	-11	-16
Kürzung EP 04 ¹	-	- 1	- 7	-13
Kredite nach allen erfolgten Kürzungen	240	241	233	226

¹ Die Kürzungsvorgabe des Parlaments in Höhe von 10 (2006), 15 (2007) und 20 Millionen Franken (2008) für das BBL wurde in drei Bereichen umgesetzt: Zivile Bundesbauten, Logistik und Publikationen/Drucksachen.

Immobilienpolitik des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL)

Mit dem Aufbau und der Umsetzung der Immobilienpolitik des BBL wird bei Eingriffen an Gebäuden neu grundsätzlich eine umfassende Gebäudeprüfung vorgenommen. Dies wurde nun bei der Detailplanung für die Neubelegung des Parlamentsgebäudes nachgeholt. Dabei wurde ein grosser Unterhaltsbedarf festgestellt.

Verlegung der Herbstsession 2006 nach Flims

Da das Parlament im Herbst 2006 auswärts in Flims (GR) tagen wird, ergibt sich die Gelegenheit während fünf Monaten am Parlamentsgebäude intensive Bauarbeiten durchzuführen. Diese Möglichkeit war bei der Erstellung der Projektes «Neubelegung Parlamentsgebäude» noch unklar. Aufgrund der nun beschlossenen Auslagerung der Herbstsession der eidgenössischen Räte hat das BBL der Verwaltungsdelegation vorgeschlagen, diese einmalige Gelegenheit zu nutzen und ein umfassendes Massnahmenpaket im Bereich des Gebäudeunterhalts vorzusehen. Die lärm- und staubintensivsten Arbeiten sind in der fünfmonatigen Intensivbauphase vorgesehen, die restlichen Arbeiten werden jeweils zwischen den Sessionen vorgenommen. Die Bauarbeiten sind voraussichtlich 2008 abgeschlossen.

Unterhaltsmassnahmen

Das Parlamentsgebäude wurde vor gut hundert Jahren in Massivbauweise sehr solide gebaut. Die Grundsubstanz ist nach wie vor in gutem Zustand. Einige Bauteile wurden im Laufe der Jahre erneuert. Die Kuppeln und die Dächer wurden jedoch nie komplett saniert, ein Grossteil der Haustechnikanlagen hat seine Lebensdauer erreicht oder überschritten. Auch haben einige Anlagen die Kapazitätsgrenzen erreicht oder genügen den aktuellen gesetzlichen Vorgaben der Betriebs- und Arbeitssicherheit nicht mehr. Eine Erneuerung wird auch die Betriebs- und Energiekosten senken. Weitere dringende Massnahmen sind der Ersatz alter Fenster, die Sanierung von Toilettenanlagen, die Auffrischung von denkmalgeschütztem Mobiliar und die Sanierung des Gebäuderisses in der Ostwand. Aufgrund dieser langen Liste mit aufgelaufenem Unterhalt schlägt das BBL vor, ein zusätzliches Projekt «Unterhalt» zeitgleich mit dem Projekt «Neubelegung» zu realisieren. Mit der Bündelung der Bau- und Sanierungsvorhaben können die notwendigen Investitions- und Unterhaltskosten wesentlich gesenkt werden. Aufwendige Teilsanierungen sollten anschliessend während rund 20 Jahren nicht mehr notwendig werden.

Besuchereingang

Bereits im Jahre 2002 hat die Verwaltungsdelegation die Parlamentsdienste beauftragt, im Parlamentsgebäude die Personenströme (Zutrittsberechtigte und Besucher) zu trennen. Im Hof zum Bundeshaus Ost wird seitdem ein separater Besuchereingang betrieben. Die Behörden der Stadt Bern erteilten für die dazu notwendigen Pavillons eine befristete Baubewilligung. Das BBL hat seither mit der Denkmalpflege der Stadt Bern nach verschiedenen neuen Lösungen gesucht. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Arbeiten des Projekts «Unterhalt» ist es nun möglich, dass ein neuer «Besucherzugang Süd» via Bundesterrasse realisiert werden kann.

Konferenz- und Präsentationstechnik sowie Informationssysteme

Grundlage ist das von den Parlamentsdiensten aufgestellte Anforderungsprofil an die Konferenz- und Präsentationstechnik für Kommissionszimmer. Darin sind die technischen Anforderungen der Konferenz- und Präsentationstechnik, der Simultanüber-

setzungsanlagen, Informatikmittel für die Kommissionszimmer und die Weibearbeitsplätze festgehalten. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, ist vorgesehen alle Kommissionszimmer mit einer neuen Betriebsinfrastruktur auszurüsten und eine moderne Konferenzanlage einzubauen. Die Erneuerung beinhaltet gleichzeitig die Realisierung der induktiven Höranlage in den Kommissionszimmern sowie dem National- und Ständeratssaal (Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion Joder/02.3487: Das Bundeshaus für Hörbehinderte benutzbar machen).

Stellungnahme der Verwaltungsdelegation

Die Verwaltungsdelegation hat anlässlich ihrer Sitzungen vom 3. und 15. März 2005 allen drei vorstehend beschriebenen Teilprojekten zugestimmt.

2.1.2 Bauliches Konzept

Das vorliegende, aus einer Machbarkeitsstudie resultierende Projekt umfasst folgende Teile:

Innensanierung

Ein Grossteil der Haustechnikanlagen (Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs-, Kälte- und Klimaanlage) hat seine Lebensdauer erreicht oder überschritten. Ein störungs- und ausfallfreier Betrieb ist bereits heute nicht mehr garantiert. Eine Erneuerung wird auch die Betriebs- und Energiekosten senken. Gleichzeitig werden die Auflagen bezüglich der Erdbebensicherheit realisiert.

Aussensanierung

Die renovationsbedürftigen Teile der Gebäudehülle (Kuppeln, Fassaden, Fenster usw.) sollten ebenfalls saniert werden. Damit kann sichergestellt werden, dass der Instandhaltungsbedarf nicht weiter zunimmt.

Neuer Besuchereingang Süd

Durch Optimierung bei der Anordnung der neuen Haustechnikanlagen können die ehemaligen Räumlichkeiten der Bundesgärtnerei im Tiefparterre für den Besucherzugang von der Bundesterrasse her zur Verfügung gestellt werden. Die Personensicherheit wird durch bauliche Massnahmen im Bereich der Flucht- und Rettungswege wesentlich erhöht.

Konferenz- und Präsentationstechnik sowie Informationssysteme

Erneuerung der Betriebsinfrastruktur im Bereich der Kommissionszimmer und Ratssäle gemäss benutzerdefinierten Bedürfnissen.

2.1.3 Termine

Die Terminplanung ist wie folgt vorgesehen:

- Projektierung 2005
- Baubewilligungsverfahren 2005
- Ausschreibung und erste Vergaben ab 2006

1. Etappe ab 2006

- Vorbereitungsarbeiten, Gerüstungen, Ausbrüche und Demontagen, Massnahmen zur Erdbebensicherheit, Sanierung Kuppelhalle, Ersatz der Lifte und Rohbauarbeiten als Intensivbauphase während der Auswärtssession in Flims.

2. Etappe 2007

(in Abhängigkeit und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Zahlungskredite)

- Fluchtwege und Ausbauarbeiten, Haustechnikanlagen und neuer Besuchereingang Süd. Sanierung der Kuppeln, Oblichter und Dächer. Vorbereitende Installationen für Betriebsinfrastruktur.

3. Etappe offen

(in Abhängigkeit und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Zahlungskredite)

- Abschluss Aussensanierung, Ausrüstung der Konferenz- und Präsentationstechnik sowie der Informationssysteme. Instandhaltungsmassnahmen Interieur und Mobiliar.

- Abschluss offen

2.1.4 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ($\pm 15\%$) werden die Aufwendungen wie folgt veranschlagt:

	Franken
– Innensanierung	30 000 000
– Aussensanierung	19 000 000
– Besuchereingang und Fluchtwege	9 500 000
– Konferenz- und Präsentationstechnik sowie Informationssysteme	4 500 000
– Kostenungenauigkeit knapp 15 %	9 000 000
Gesamter Verpflichtungskredit (Objektkredit)	72 000 000

2.2 Sanierung Verwaltungsgebäude Eigerstrasse 61 und 65 in Bern

Benützer: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
«Zivile Bauten»: 14,7 Millionen Franken
(Projekt-Nr. 2074.029)

2.2.1 Ausgangslage

Die Gebäude Eigerstrasse 61 und 65 bilden baulich eine Einheit und sind auf allen Geschossen durchgängig verbunden. Deshalb kann aus Nutzersicht der ganze Gebäudekomplex als ein Verwaltungsgebäude bezeichnet werden. Die Räumlichkeiten werden durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) genutzt.

Bürogebäude Eigerstrasse 61

Das Gebäude Eigerstrasse 61 ist im Jahre 1975 erstellt worden. Der heutige Zustand erfordert nun eine Sanierung des gesamten Gebäudes. Die Fassade genügt den heutigen energetischen Anforderungen nicht mehr. Sie ist undicht bezüglich Regen und Wind. Bei den Dächern und den Terrassen des Attikageschosses ist die Wärmedämmung, die aus 5–6 cm gebundenem Kork besteht, teilweise feucht bis nass. Hier besteht das Risiko eines unerwarteten Wassereintruchs. Die Fluchtwegdistanzen und die einzelnen Brandabschnitte entsprechen nicht mehr den rechtlichen Vorschriften. Die Haustechnik-Anlagen entsprechen aufgrund ihres Alters nicht mehr dem Stand der Technik. Entsprechend kostspielig und aufwendig gestaltet sich der Unterhalt, beziehungsweise die Beschaffung von Ersatzteilen.

Bürogebäude Eigerstrasse 65

Das Gebäude Eigerstrasse 65 ist im Jahre 1978 erstellt worden. Der heutige Zustand erfordert nun eine Sanierung von Gebäudeteilen. Die Fassade ist noch gebrauchsfähig. Doch sind die Anschlussfugen undicht. Bei den Dächern und den Terrassen des Attikageschosses ist die Wärmedämmung, die aus 5–6 cm gebundenem Kork besteht, teilweise feucht bis nass. Stellenweise ist bereits Wasser in die darunter liegenden Räume eingedrungen. Die Fugenprofile der Gebäudedilatation im Bereich Parkdeck sind stark korrodiert und es tritt Wasser ins untere Geschoss ein. Die Fugen der Lastverteilplatte aus Vermörtelungsbelag (Fahrbelag) werden durch das Befahren und infolge grosser thermischer Belastungen stark beansprucht. Als Auswirkung wird die Fugenmasse ausgepresst und es kommt zu Undichtigkeiten. Folgeschäden müssen mit aufwendigen Sofortmassnahmen verhindert werden. Die Brandabschnitte und Brandschutzklappen fehlen.

2.2.2 Bauliches Konzept

Mit den baulichen Massnahmen sollen schwerwiegende Mängel an den zwei Bauten beseitigt werden. Gleichzeitig können die Gebäude dem heutigen Stand der Technik angepasst und somit auch Unterhalts- sowie Wartungs- und Betriebskosten gesenkt werden.

Bürogebäude Eigerstrasse 61

Die Fassade kann nicht mehr saniert werden und wird daher ersetzt. Die bestehende Fassade muss bis auf die Tragstruktur rückgebaut werden. Danach wird eine neue Fassade nach Minergiestandard vorgehängt.

Die Dächer und die Terrassen des Attikageschosses müssen saniert werden. Die Wärmedämmungen werden an den Minergiestandard angepasst. Für die Einhaltung der maximal zulässigen Fluchtwege ist geplant, an der Nordfassade eine separate Fluchttreppe zu erstellen. Die Option einer Fluchttreppe in der geplanten angrenzenden privaten Überbauung Scheuerrain ist zurzeit in Prüfung. Die veraltete und überdimensionierte Haustechnik-Anlage soll ersetzt und neu nach dem Minergiestandard eingebaut werden. Die Beleuchtungskörper müssen altershalber ersetzt werden.

Bürogebäude Eigerstrasse 65

Die aussen liegende Tragstruktur aus Betonstützen und die dazwischen liegende Metallfassade können grundsätzlich belassen werden. Die Dilatationsfugen bedürfen jedoch teilweise einer Sanierung. Die Dächer müssen saniert werden. Die korrodierten Fugenprofile der Gebäudedilatation sind zu ersetzen. Die sicherheitstechnischen Aspekte (Brandabschnitte) sollen auf einen einheitlichen und der Norm entsprechenden Stand gebracht werden. Die Beleuchtungskörper müssen altershalber ersetzt werden.

Abhängigkeiten und Dringlichkeit der Sanierungsmassnahmen

Die Sanierung bedingt folgende Voraussetzungen und soll aus folgenden Gründen raschmöglichst durchgeführt werden:

- Aus baufachlicher Sicht wie auch aus Sicht der Benutzer ist die Sanierung der beiden Gebäude dringend notwendig.
- Aufgrund des Sanierungsbedarfs steht das Gebäude Eigerstrasse 61 bezüglich Umfang und Dringlichkeit im Vordergrund.
- Westlich angrenzend an die Eigerstrasse 61 wird in den Jahren 2005 bis 2007 ein Neubau der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) realisiert. Dieses Gebäude wird direkt an das Objekt Eigerstrasse 61 angebaut. Dadurch werden einzelne Nutzungsbereiche des Gebäudes zukünftig kein Tageslicht mehr erhalten und deshalb werden im Jahre 2006 Umbelegungen und bauliche Anpassungen notwendig. Ausserdem wäre eine Fassadensanierung nach Fertigstellung der Überbauung erschwert und würde zu Mehrkosten führen.
- Die Eingriffstiefe der notwendigen Massnahmen legt die Auslagerung der Benutzer der Eigerstrasse 61 nahe. Ein grosser Teil des Verwaltungsgebäudes Monbijoustrasse 91 steht nach der Rückverlegung der Eidgenössischen Finanzverwaltung in den renovierten Bernerhof vorübergehend zur Verfügung. Vorgängig einer definitiven Neubelegung öffnet sich ein «Belegungs-fenster», das zugunsten einer temporären Auslagerung eines Teils der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) genutzt werden soll.

2.2.3 Termine

Die Terminplanung ist wie folgt vorgesehen:

- Projektierung 2005
- Ausschreibung und erste Vergaben, Vorbereitung der Ausführung anfangs 2006

1. Etappe ab 2006

- Sanierung der im Zusammenhang mit dem Anbau der PUBLICA notwendigen Gebäudeteile der Eigerstrasse 61

2. Etappe offen

(in Abhängigkeit und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Zahlungskredite)

- Sanierung der restlichen Gebäudeteile der Eigerstrasse 61

3. Etappe offen

(in Abhängigkeit und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Zahlungskredite)

- Sanierung des Gebäudes Eigerstrasse 65

2.2.4 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ($\pm 15\%$) werden die Aufwendungen wie folgt veranschlagt:

	Sanierung Eigerstrasse 61	Sanierung Eigerstrasse 65
	Franken	Franken
– Sanierungskosten	9 075 000	3 765 000
– Kostenungenauigkeit rund 15 %	1 325 000	535 000
Zwischentotal	10 400 000	4 300 000
Gesamter Verpflichtungskredit (Objektkredit)		14 700 000

2.3

Neues Rechenzentrum der Bundesverwaltung an der Fellerstrasse 15A in Bern

Benützer: Verschiedene Departemente (Projekt-Nr. 2009.008)	
«Zivile Bauten»:	34,9 Millionen Franken
«IT-Investitionen Infrastruktur»:	9,6 Millionen Franken
Gesamtkosten:	44,5 Millionen Franken

2.3.1

Ausgangslage

Alle wichtigen Geschäftsprozesse der Bundesverwaltung sind heute ausnahmslos informatikgestützt und entsprechend auf die Verfügbarkeit von Daten und Systemen angewiesen. Ein Informatikausfall grösseren Umfangs (z.B. der Ausfall eines Rechenzentrums infolge Feuer, Wasser oder Sabotage) würde diese Geschäftsprozesse für Wochen oder sogar Monate unterbrechen und hohe finanzielle Schäden verursachen. Die Informatik-Leistungserbringer der Bundesverwaltung haben deshalb ihre Produktion so weit als möglich schon seit einigen Jahren auf jeweils zwei oder mehr Standorte verteilt.

Sekundär-Standorte/Katastrophenvorsorge (KaVor)

Eine Zusammenarbeit im Bereich der Katastrophenvorsorge hat jedoch in den letzten Jahren noch nicht in genügendem Masse stattgefunden. Eine einheitliche Methodik ist noch nicht vorhanden. Im Jahre 2003 hat daher der Informatikrat des Bundes (IRB), oberstes Führungsorgan im Bereich der Bundesinformatik, dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) den Auftrag erteilt, für alle Leistungserbringer des Bundes die Grundlagen für eine konzentrierte Katastrophenvorsorge zu schaffen. Unter Federführung des BIT wurden in enger Zusammenarbeit mit dem BBL und dem Bundessicherheitsdienst verschiedene Standorte in bundeseigenen Gebäuden wie auch in Mietobjekten evaluiert.

Es hat sich dabei gezeigt, dass von allen untersuchten Objekten das bundeseigene Objekt Fellerstrasse 15A in Bern die besten Voraussetzungen für eine Konsolidierung der Backup-Bedürfnisse der meisten Departemente und Ämter aufweist. Aus betrieblichen Gründen und aufgrund von Sicherheitsüberlegungen betreiben bzw. planen die Informatik-Leistungserbringer der Parlamentsdienste sowie der Departemente EDA und VBS unabhängige Lösungen an anderen Standorten.

Primär-Rechenzentren

Die Standorte der Primär-Rechenzentren des EDI und des EVD an der Güterstrasse 24/26 in Bern, sowie des EJPD an der Industriestrasse 1 in Zollikofen mussten im Rahmen des Projektes NOVE-IT Ende der 90er Jahre sehr kurzfristig in Mietobjekten realisiert werden. Beide Objekte erfüllen die an Rechenzentren gestellten Sicherheitsanforderungen aufgrund der Umgebungsrisiken und der nicht beeinflussbaren Fremdnutzungen in beiden Gebäuden nur mit Einschränkungen. Eine Ablösung dieser Mietobjekte muss daher mittel- bis längerfristig vorgenommen werden.

Sekundär-Rechenzentren

Der Sekundärstandort der Leistungserbringer des EFD und des UVEK wird am Standort Fellerstrasse 15A realisiert (als Ersatz des Standortes Fellerstrasse 21). Der Sekundärstandort des EJPD am Standort Taubenstrasse/Bundesrain kann weiterhin genutzt werden.

Weil der Standort Fellerstrasse 15A für das EDI und das EVD als Primärstandort genutzt wird, muss einerseits ein bestehender Sekundärstandort ausgebaut (EDI) und andererseits ein neuer Sekundärstandort gesucht und in Betrieb genommen werden (EVD). Die Lösungen für das EDI und das EVD werden in separaten Projekten gelöst.

Unterbringungskonzept Rechenzentren

Aufgrund der Tatsache, dass das Flächenpotential der Fellerstrasse 15A das Backup-Bedürfnis wesentlich übersteigt, eröffnet sich die Möglichkeit, den Ersatz für die Primär-Standorte Güterstrasse 24/26 und Industriestrasse 1 in diesem Objekt zu realisieren. In Absprache mit dem Generalsekretariat des EFD und den Informatik-Leistungserbringern der Departemente EDI, EJPD und EVD werden nun an der Fellerstrasse 15A die neuen Primärstandorte für die Leistungserbringer der Departemente EDI, EJPD und EVD, sowie der neue Sekundärstandort für die Departemente EFD und UVEK erstellt.

Das geplante Rechenzentrum Fellerstrasse 15A wird in seinem Umfang, seiner Konzeption und seinem Reservepotential den Ansprüchen an ein ziviles Rechenzentrum bezüglich Produktions-Sicherheit und -Verfügbarkeit bis über den Bedarfshorizont 2012 hinaus gerecht.

Die mit den Primär-Standorten verbundenen Arbeitsplätze können in den bundeseigenen Gebäuden Fellerstrasse 15, 15A und 21 untergebracht werden.

2.3.2 Bauliches Konzept

Ist-Zustand

Das Gebäude ist als Lagerhaus konzipiert, verfügt über vier Geschosse und ist als Stahlbeton-Skelettbau Mitte der 60er Jahre erstellt worden. Das 2. Obergeschoss verfügt über ca. 700 m² Bürofläche. Die darunter liegenden Geschosse sind reine Lagergeschosse mit grossem Stützenraster und hohen Nutzlasten und verfügen je über ca. 2200 m² Nutzfläche. Das 1. Obergeschoss ist auf der Westseite mit 2 Dockstellen für Lastwagen ausgerüstet und verfügt über ein Sheddach, das ca. 2/3 der Nutzfläche mit Tageslicht versorgt. Die haustechnischen Anlagen sind korrekt gewartet, jedoch veraltet und entsprechen teilweise nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Soll-Zustand

Der Geleiseanschluss im Erdgeschoss wird bedingt durch die Umnutzung des Gebäudes aufgehoben und entfernt. Zur Einhaltung der Erdbebensicherheit gemäss SIA-Norm muss die Tragstruktur partiell verstärkt werden. Ausser dem Abbruch eines nicht mehr benötigten Schutzraumes sind keine grösseren Eingriffe in die Tragstruktur geplant.

Die Gebäudehülle wird – mit der Ausnahme des Ersatzes der Sheddach-Eindeckung – lediglich generell überholt und partiell der neuen Nutzung angepasst. Insbesondere ist eine Härtung der Gebäudehülle, mindestens im Parterrebereich notwendig, weil auf diesem Stockwerk auch Rechenzentrumsräume untergebracht werden. Die haustechnischen Anlagen müssen aufgrund der Nutzungsänderung komplett ersetzt werden. Eine Grundwassernutzung zwecks Wärmeabgabe wurde geprüft, ist jedoch

vor Ort nicht gegeben (lokaler Grundwassersee). Hingegen ist eine Abwärmee-nutzung der Prozesswärme des Rechenzentrums zugunsten der Beheizung der bun-deseigenen Nachbargebäude Fellerstrasse 15 und 21 vorgesehen. Eine Brandmelde-anlage mit Vollüberwachung sowie ein Rauchabsaugesystem garantieren die Früherkennung von Rauch- und Brandentwicklung. Für die Leitungsführung ist ein begehbare Korridor zur Fellerstrasse 21 vorgesehen.

Im vorliegenden Projekt enthalten ist auch die gesamte Telekommunikationser-schliessung und -ausrüstung des Rechenzentrums.

Belegungsnachweis

Die nutzbare Fläche steht primär den Leistungserbringern zur Verfügung. In zweiter Priorität auch anderen Organisationen der Bundesverwaltung (Bedingung: ungefähr-liche Nutzung). Aus heutiger Sicht ist die Nutzung des Gebäudes wie folgt vorgese-hen:

- 2. OG Büronutzung für das Rechenzentrum
- 1. OG Lagerfläche für Bedürfnisse der Bundesverwaltung
- EG Rechenzentrum, Operating-Arbeitsplätze, Lagerflächen und Haustechnik-räume
- UG Rechenzentrum und Haustechnikräume

2.3.3

Geplante terminliche Meilensteine

Die Realisierung der Projekte Fellerstrasse 15 und 21 (bewilligt im Rahmen des Zivilen Bauprogramms 2005) und des vorliegenden Projektes Fellerstrasse 15A muss terminlich aufeinander abgestimmt werden. Die Terminplanung ist wie folgt vorgesehen:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Gebäudesanierung Fellerstrasse 15 (bewilligt im Rahmen des Zivilen Bauprogramms 2005)	xx	xxxxxx	x		
Temporäre Nutzung der Fellerstrasse 15 durch BBL-Arbeitsplätze aus der Fellerstrasse 21			xxx	xxxxxx	xx
Einbau des Rechenzentrums in der Fellerstrasse 15A		xxxxxx			
1. Etappe					
Verlegung des Backup-Rechenzentrums des EFD/UVEK in die Fellerstrasse 15A			x		
Sanierung und Umnutzung der Fellerstrasse 21 (Ziviles Bauprogramm 2005)				xxxxxx	
Rückverlegung der BBL-Arbeitsplätze aus der Fellerstrasse 15 in die Fellerstrasse 21					x
2. Etappe					
(in Abhängigkeit und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Zahlungskredite)					
Verlegung der Primär-Rechenzentren des EDI und EVD in die Fellerstrasse 15A				offen	
3. Etappe					
(in Abhängigkeit und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Zahlungskredite)					
Verlegung des Primär-Rechenzentrums des EJPD in die Fellerstrasse 15A					offen
Verlegung der Rechenzentren-Arbeitsplätze des EDI, EJPD und EVD in die Räumlichkeiten an der Fellerstrasse 15, 15A und 21 (zeitgleich mit dem Bezug der entsprechenden Primär-Rechenzentren)					

2.3.4 **Finanzielle Auswirkungen**

«Zivile Bauten» (Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL)

Aufgrund des Bauprojekts und des Kostenvoranschlags ($\pm 5\%$) werden die Aufwendungen für den baulichen Teil beim BBL («Zivile Bauten») wie folgt veranschlagt:

	Lagerbereich Franken	Rechenzentrum Franken
– Umbau- und Sanierungskosten	1 110 000	29 630 000
– Kostenungenauigkeit rund 5 %	60 000	1 490 000
– Ausstattung	330 000	2 280 000
Zwischentotal	1 500 000	33 400 000
Verpflichtungskredit (Objektkredit) «Zivile Bauten» beim BBL		34 900 000

«IT-Investitionen Infrastruktur» (Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartements, GS EFD)

Aufgrund des Bauprojekts und des Kostenvoranschlags ($\pm 5\%$) werden die Aufwendungen für die gesamte Telekommunikationserschliessung und -ausrüstung beim GS EFD («IT-Investitionen Infrastruktur») wie folgt veranschlagt:

	Franken
– Telekommunikationserschliessung und -ausrüstung	9 150 000
– Kostenungenauigkeit rund 5 %	450 000
Verpflichtungskredit «IT-Investitionen Infrastruktur» beim GS EFD	9 600 000

Übersicht über den gesamten Verpflichtungskredit für die Primär- und Backup-Rechenzentren sowie die Lagernutzung der Bundesverwaltung:

	Franken
– Anteil «Zivile Bauten» beim BBL	34 900 000
– Anteil «IT-Investitionen Infrastruktur» beim GS EFD	9 600 000
Gesamtkosten	44 500 000

2.4

Zusatzkredit für Sanierung Altbau des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, 1. Etappe (Sanierung Bahnflügel und Erdbebensicherheit)

Benützer: Schweizerisches Landesmuseum (SLM)
«Zivile Bauten»: 31,0 Millionen Franken
(Projekt-Nr. 3667.031)

2.4.1

Ausgangslage

In der Baubotschaft 2003 (Ziviles Bauprogramm 2004) wurde bereits auf den erheblichen baulichen Nachholbedarf im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich hingewiesen. Es war vorgesehen, dass in einer 1. Etappe (Kredit von 16 Mio. Fr. mit dem Zivilen Bauprogramm 2004 beantragt und durch die eidg. Räte mit Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2003 bewilligt) nur die dringendsten Massnahmen für die Personensicherheit und die Sanierung der tragenden Teile der Statik (Böden und Deckenkonstruktionen) ausgeführt werden. Die Gesamtsanierung wurde bewusst zurückgestellt, um vorerst die baurechtlichen Fragen des Erweiterungsbaus (Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb des Jahres 2002) zu klären.

Im November 2004 hat die Baudirektion des Kantons Zürich nun den Gestaltungsplan für einen Erweiterungsbau genehmigt. Gegen die Umzonung ist jedoch ein Rekurs des Zürcherischen Heimatschutzes eingegangen. Daher kann frühestens im Jahre 2010 mit dem Baubeginn für einen Erweiterungsbau gerechnet werden.

Erweiterte 1. Etappe

Um trotz diesen Verzögerungen den Museumsbetrieb möglichst bald wieder attraktiv gestalten zu können, hat das Landesmuseum dem BBL beantragt, einen Teil der schon in der Baubotschaft 2003 aufgezeigten notwendigen Gesamtsanierung (2. Etappe) vorzuziehen. Dies aber ohne Präjudiz für den Erweiterungsbau. Geplant ist nun den für das Museum wichtigsten Gebäudeteil, den Bahnflügel mit der Ruhmeshalle, gleichzeitig mit der 1. Etappe zu sanieren. Der Hauptgrund liegt darin, dass in diesem Gebäudeteil sämtliche Haustechnikanlagen in einem für zeitgemässe Ausstellungen ungenügenden Zustand, oder gar nicht vorhanden sind. So ist beispielsweise die Ruhmeshalle nur rudimentär beheizbar. Auch ein Warenlift zur Beförderung der Ausstellungsobjekte fehlt.

Der Perimeter dieser vorgezogenen Gesamtsanierung beschränkt sich auf den Bahnflügel. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht Gebäudeteile saniert werden, welche allenfalls später durch die Erstellung eines Erweiterungsbaus tangiert werden.

Ist-Zustand Erdbebensicherheit

Aufgrund des Bundesratsbeschlusses zur Erdbebenvorsorge des Bundes und den entsprechenden Weisungen des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) wurde im Jahre 2004 auch die Erdbebensicherheit geprüft. Die Untersuchungen zeigen, dass auch diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Es wurden verschiedene Schwachstellen ermittelt. Zum Beispiel fehlen zugfeste Verbindungen der Decken mit den Wänden und einzelne Deckenbereiche können nicht genügend Erdbebenkräfte aufnehmen. Im Westflügel sind nicht genügend aussteifende Wände vorhanden. Die hohen freistehenden Giebelwände können bei einem Erdbeben einstürzen.

Zudem können die Klebeverankerungen der vorhandenen Zugstangen die Erdbebenkräfte nicht aufnehmen.

Einsparungen bei Realisierung der erweiterten 1. Etappe

Die Sanierung des Bahnhofsflügels und die Verbesserung der Erdbebensicherheit können am wirtschaftlichsten gleichzeitig mit der Sanierung der Statik (Ziviles Bauprogramm 2004, Sanierung Altbau des SLM in Zürich, 1. Etappe) ausgeführt werden. Sofern diese Massnahmen gleichzeitig realisiert werden, beträgt das Einsparungspotential an Baukosten rund 4 Millionen Franken. Mit der Sanierung des Bahnhofsflügels wird bereits rund ein Drittel der notwendigen Gesamtsanierung ausgeführt. Die verbleibenden Sanierungskosten für den West- und Ostflügel werden erst in einer Baubotschaft beantragt, wenn das Rekursverfahren gegen den Gestaltungsplan abgeschlossen ist. Und feststeht, dass ein Erweiterungsbau zonenrechtlich möglich ist.

2.4.2 Bauliches Konzept

Gesamtsanierung Bahnhofsflügel

Der Perimeter im Bahnhofsflügel wurde so festgelegt, dass nur Teile saniert werden, welche später nicht durch einen Erweiterungsbau betroffen sind und die nur eine minimale Teilschliessung des Landesmuseums während der Bauzeit zur Folge haben.

Es geht einerseits darum, die gesamte haustechnische Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Sanitär- und Elektroanlagen) zu verbessern und andererseits die für zeitgemässe Ausstellungen notwendigen Betriebsanlagen mit Licht-, Security- und IT-Anschlüssen für Vitrinen und Exponate zu erstellen. Im Weiteren ist vorgesehen einen Warenaufzug einzubauen. Die fünfzig Jahre alte Heizzentrale mit Asbestisolationen und die Wasseraufbereitung müssen ebenfalls dringend ersetzt werden.

Als Grundlage für die Verbesserung der energietechnischen Infrastruktur wird die äussere Hülle im Bahnhofsflügel klimatisch abgedichtet und in ihren Dämmeigenschaften verbessert. Folgende Einzelmassnahmen sind vorgesehen: Erneuerung der Fenster im Unter- und Erdgeschoss, neue Innenfenster im 1. Obergeschoss vor den denkmalgeschützten Aussenfenstern, Wärmedämmungen der Gewölbe über der Ruhmeshalle und der Brüstungsnischen sowie der Decke über dem Untergeschoss. Das Dachgebälk wird auf Schädlinge überprüft und allenfalls entsprechend behandelt. Ebenfalls wird die Dacheindeckung erneuert.

Die Sicherheitsanlagen für Einbruchschutz und Raumüberwachung sind veraltet und führen wegen Fehlalarmen zu hohen jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten. Die vorhandenen Sicherheitsanlagen sind deshalb zu ersetzen und so zu ergänzen, dass die üblichen internationalen Sicherheitsanforderungen der Leihgeber für zeitgemässe Ausstellungen erfüllt werden können.

Verbesserung der Erdbebensicherheit

Die nachfolgend aufgezählten Massnahmen sollen ausgeführt werden und erfüllen die Kriterien der Verhältnismässigkeit gemäss dem Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG): Erstellen von zug- und druckfesten Verbindungen der Decken mit den Aussenwänden, zug- und druckfeste Verbindungen von allein nicht erdbeben-

sicheren Decken, Einbau von zusätzlichen aussteifenden Decken- und Wandscheiben im Westflügel, Einbau von Giebelsicherungen, Einbau von durchlaufenden Zugstangen in den Kreuzgewölben im Erdgeschoss und Verstärkungen der Turmfundamente.

Durch diese Massnahmen wird eine ähnlich hohe Erdbebensicherheit erreicht, wie sie heute von den aktuellen SIA-Normen für Neubauten gefordert ist. Auf jeden Fall werden die Standards des Bundesamtes für Wasser und Geologie erreicht.

Gewisse Schwachstellen, wie die Erdbebensicherheit der Eckbereiche, könnten aber nur mit einschneidenden Massnahmen, wie einer Trennung der einzelnen Gebäudeteile behoben werden. Auf die Ausführung dieser Massnahmen wird aus Gründen der Denkmalpflege und der Verhältnismässigkeit verzichtet.

Falls die Arbeiten zur Verbesserung der Erdbebensicherheit gleichzeitig mit der Sanierung der Tragfähigkeit der Böden ausgeführt werden, kann eine Baukosteneinsparung von rund 4 Millionen Franken erzielt werden. Synergien ergeben sich bei den Baustelleneinrichtungen, den Abbrüchen, den Provisorien, den Demontagen und späteren Remontagen von historischem Täfer sowie bei den Honoraren und Nebenkosten.

2.4.3 Termine

Die Terminplanung ist wie folgt vorgesehen:

- Bauprojekt 2005
- Bewilligungsverfahren und Vorbereitung der Ausführung 2005/2006

1. Etappe ab 2006

- Ausbrüche und Demontagen. Dringendste bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit (parallel mit den Arbeiten zur Erhöhung der Tragsicherheit der Decken und Böden).

2. Etappe offen

(in Abhängigkeit und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Zahlungskredite)

- Innensanierung Bahnhofsfügel (Haustechnik, Brandschutz und Betriebsinfrastruktur).

3. Etappe offen

(in Abhängigkeit und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Zahlungskredite)

- Aussensanierung Bahnhofsfügel und Sicherheitsmassnahmen.

- Abschluss offen

2.4.4 **Finanzielle Auswirkungen**

Aufgrund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ($\pm 15\%$) werden die Aufwendungen wie folgt veranschlagt:

	Franken
– Gesamtsanierung Bahnhofsfügel	20 000 000
– Verbesserung der Erdbebensicherheit	11 000 000
Zwischentotal 1	31 000 000
– Kosteneinsparung bei gleichzeitiger Ausführung mit der Sanierung der Statik (<i>Kredit von 16 Mio. Fr. mit dem Zivilen Bauprogramm 2004 beantragt und durch die eidg. Räte mit Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2003 bewilligt</i>)	–4 000 000
Zwischentotal 2	27 000 000
– Kostenungenauigkeit rund 15 %	4 000 000
Gesamter Zusatzkredit (Sanierung Bahnhofsfügel und Erdbebensicherheit)	31 000 000
Ursprünglicher Objektkredit für Sanierung Altbau des SLM in Zürich, 1. Etappe (<i>Kredit mit dem Zivilen Bauprogramm 2004 beantragt und durch die eidg. Räte mit Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2003 bewilligt</i>)	16 000 000
Der um den angebehrten Zusatzkredit erhöhte Objektkredit für die Sanierung des Altbaus SLM in Zürich, 1. Etappe, beträgt neu insgesamt	47 000 000

2.5 **Zusatzkredit für die Einrichtung des Sammlungsentrums in Affoltern am Albis**

Benützer: Schweizerisches Landesmuseum (SLM)

«Zivile Bauten»: Zusatzkredit: 0,5 Millionen Franken

Gesamtkosten: 28,5 Millionen Franken

(Projekt-Nr. 4117.001)

2.5.1 **Ausgangslage**

Mit der Baubotschaft 2003 (Ziviles Bauprogramm 2004) wurde durch die eidgenössischen Räte am 17. Dezember 2003 ein Objektkredit über 28 Millionen Franken für das Sammlungszentrum in Affoltern am Albis genehmigt. Es geht bei diesem Vorhaben hauptsächlich darum, die heute an verschiedenen Standorten in der Stadt Zürich in Mietobjekten eingelagerten Sammlungsgegenstände des Landesmuseums in einer zentralen Anlage zusammenzufassen und dadurch nachhaltig Miet- und Betriebskosten einzusparen. In der Zwischenzeit wurde das Areal vom VBS an das BBL abgetreten. Die Baubewilligung zur Umnutzung liegt vor und der Baubeginn ist für September 2005 vorgesehen.

Finanzierung Telekommunikations-Netzwerke (WAN)

Im Kostenvoranschlag des BBL zur Baubotschaft 2003 waren die Kosten für die Einrichtung einer Telekommunikationserschliessung mittels einer Glasfaserverbindung (WAN) zwischen dem Sammlungszentrum in Affoltern am Albis und dem Hauptsitz des Landesmuseums in Zürich bewusst nicht enthalten. Gemäss der seit 2002 gültigen Vereinbarung zur Kostenaufteilung von Netzwerken zwischen dem BIT und dem BBL sind die Kosten für die Einrichtung von Datenleitungen ausserhalb der Gebäude (WAN) durch das BIT zu finanzieren.

Antrag des BIT und des SLM an das BBL

Die Direktion des BIT hat mit Schreiben vom 1.2.2005 der Direktion des Landesmuseums mitgeteilt, das BIT sei nicht in der Lage die Telekommunikationserschliessung zwischen Zürich und Affoltern am Albis aus dem BIT-Budget zu finanzieren und hat vorgeschlagen, diese Datenleitung über den Baukredit des BBL zu finanzieren. Da das Landesmuseum zum Betreiben des Sammlungszentrums in Affoltern zwingend auf die fristgerechte Realisierung einer leistungsfähigen Datenverbindung zwischen dem Hauptsitz in Zürich und dem Sammlungszentrum in Affoltern am Albis angewiesen ist, wurde seitens SLM ein entsprechender Antrag zur Realisierung an das BBL gestellt. Aus diesem Grund wird eine Erhöhung des Baukredits beantragt.

Abhängigkeiten

Das Sammlungszentrum in Affoltern am Albis wird ab Sommer 2006 in Etappen in Betrieb genommen. Ein effizienter Betrieb wird ohne eine entsprechende schnelle Datenverbindung mit Zürich nicht möglich sein. Die Aufgaben und Funktionen als Dienstleistungszentrum für alle bundeseigenen Museen und die täglichen Arbeitsabläufe erfordern zwingend eine den Bedürfnissen angepasste IT-Verbindung mit dem Hauptsitz in Zürich.

2.5.2 Bauliches Konzept

Realisierungskonzept

Für die Realisierung einer Glasfaserverbindung zwischen Zürich und Affoltern am Albis wurden zwei Varianten geprüft. Die Variante «Eigentum» hätte Erstellungskosten von 8,5 Millionen Franken zur Folge und wurde, als unwirtschaftlich und nicht fristgerecht umsetzbar, verworfen. Die vorgeschlagene Variante sieht eine Mietlösung mit Erstellungskosten für baulich-technische Anschlussmassnahmen von 0,5 Millionen Franken vor. Die jährlichen Mietkosten von rund 300 000 Franken gehen zulasten des Budgets des SLM. Damit die IT-Verbindung fristgerecht im ersten Halbjahr 2006 realisiert werden kann, muss vorab die Finanzierung der baulichen Massnahmen sichergestellt werden.

2.5.3 Termine

Die Terminplanung ist wie folgt vorgesehen:

– Vorprojekt mit Kostenschätzung	2005
– Projektierung in Zusammenarbeit mit dem BIT	2005
– Ausführung und Inbetriebnahme	2006

2.5.4 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ($\pm 15\%$) werden die Aufwendungen wie folgt veranschlagt:

	Franken
– IT-Erschliessung (WAN) für Sammlungszentrum Affoltern a.A.	500 000
Gesamter Zusatzkredit	500 000
Ursprünglicher Objektkredit für Sammlungszentrum Affoltern am Albis, Umnutzung des Eidg. Zeughauses Affoltern am Albis <i>(Kredit mit dem Zivilen Bauprogramm 2004 beantragt und durch die eidg. Räte mit Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2003 bewilligt)</i>	28 000 000
Der um den anbegehrten Zusatzkredit erhöhte Objektkredit für das Sammlungszentrum Affoltern am Albis, beträgt neu insgesamt	28 500 000

3 Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Benützer: Zivile Bundesverwaltung im Inland und schweizerische Vertretungen im Ausland
«Zivile Bauten»: 100,0 Millionen Franken (Rahmenkredit)

3.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Rechnungsmodells des Bundes (NRM) werden die bisher einzeln beantragten Sammelkredite zusammengeführt in einen einzigen Sammelkredit in der Form eines jährlichen Rahmenkredits, der dem Parlament beantragt wird. Die einzelnen Objektkredite werden direkt ab diesem Rahmenkredit abgetreten.

Das BBL führt gegenüber der Bundesrechnung einen Verpflichtungskredit «Zivile Bauten». Der Ausweis der detaillierten Einzelkredite wird mit dem jeweiligen Objektverzeichnis zum Voranschlag bzw. zur Staatsrechnung ausgewiesen.

3.2 Abtretungen aus dem anbegehrten Rahmenkredit

Aus dem anbegehrten Rahmenkredit von 100 Millionen Franken werden zum Beispiel folgende Einzelkredite abgetreten:

- Bauliche Massnahmen, planbaren Unterhalt, Sicherheitsmassnahmen, Notstrom-, Kommunikations- und Satellitenanlagen in den schweizerischen Vertretungen im Ausland (EDA, Direktion für Ressourcen und Aussennetz, DRA)
- Liegenschaftskäufe und -sanierungen für die schweizerischen Vertretungen im Ausland (EDA, Direktion für Ressourcen und Aussennetz, DRA)
- Erstausrüstung von Neubauten und neuerworbenen Gebäuden der schweizerischen Vertretungen im Ausland mit Mobiliar (EDA, Direktion für Ressourcen und Aussennetz, DRA)
- Bauliche Massnahmen, planbaren Unterhalt, Sicherheitsmassnahmen, Kommunikationsanlagen, usw. der zivilen Bundesverwaltung (BBL)
- Erstausrüstung von Neu- und Umbauten der zivilen Bundesverwaltung mit Mobiliar (BBL)
- Machbarkeitsstudien, Expertisen, Vorstudien, Versuche, externe Beraterleistungen, usw. im Bereich des Immobilienmanagements der zivilen Bundesverwaltung (BBL)
- Vorabklärungen und Projektierungen von Vor- und Bauprojekten der zivilen Bundesverwaltung (BBL)
- Ersatz von bisher nicht offen ausgewiesenen Reserven bzw. Kostenungenauigkeiten bei Bauprojekten der zivilen Bundesverwaltung (BBL)
- Teuerungsbedingte Mehrkosten bei Bauprojekten der zivilen Bundesverwaltung (BBL)
- Nicht versicherte Schäden an Liegenschaften der zivilen Bundesverwaltung (BBL).

3.3 Orientierung über die abgetretenen Einzelkredite

Die eidgenössischen Räte werden im Rahmen der jährlichen Staatsrechnung mit der Zusatzdokumentation «Stand der Verpflichtungskredite des Bundesamtes für Bauten und Logistik» unter anderem auch über die einzelnen Abtretungen und die Beanspruchung dieses Rahmenkredits orientiert.

3.4 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der vorgesehenen notwendigen und dringenden Vorhaben wird der folgende Rahmenkredit beantragt:

Sammelkredit in der Form eines Rahmenkredits von 100 000 000 Franken

4 Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen: Verpflichtungskredit für die Mietaufwendungen

Benützer: Bundesverwaltungsgericht
«Miet- und Pachtzinse»: 250,0 Millionen Franken

4.1 Ausgangslage

Gemäss dem Entwurf des totalrevidierten Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzaushalt (Finanzaushaltgesetz, FHG) sind zukünftig Mietverträge mit einer Gesamtverpflichtung von mehr als 10 Millionen Franken dem Parlament zu unterbreiten. Das nachstehend umschriebene Verpflichtungskreditbegehren bezieht sich auf einen Mietvertrag zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Bund, der diese Verpflichtungssumme übersteigt und voraussichtlich per 2010 abgeschlossen wird. Beim Mietverhältnis geht es um den Neubau für das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen.

4.2 Justizreform des Bundes

Im März 2000 stimmten Volk und Stände einer Justizreform des Bundes zu. Diese umfassende Reform hat zum Ziel, die Mängel des Justizsystems zu beheben, indem mit der Schaffung eines Bundesstraf- und eines Bundesverwaltungsgerichtes das chronisch überlastete Bundesgericht entlastet wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Aufgabe, Beschwerden im gesamten Bereich des Bundesverwaltungsrechtes zu beurteilen.

Für den Betrieb des Bundesverwaltungsgerichts werden rund 400 Vollzeitstellen benötigt, was etwa 450 Arbeitsplätzen entspricht. Davon sind 64 Stellen für Richterinnen und Richter vorgesehen. Bei der Standortfrage entschieden sich die Eidgenössischen Räte im Juni 2002 für St. Gallen als Standort des Bundesverwaltungsgerichts und für Bellinzona als Standort des Bundesstrafgerichtes. Diese Standortentscheide sind im Bundesgesetz über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (SR 173.72) festgehalten.

Die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird im Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) geregelt. Dieses Gesetz soll im Jahr 2007 in Kraft treten und damit die Betriebsaufnahme des Bundesverwaltungsgerichts ermöglichen. Da mit der Fertigstellung des Gerichtsgebäudes in St. Gallen erst im Jahr 2010 zu rechnen ist, wird das Bundesverwaltungsgericht für die ersten Jahre in Provisorien in Bern untergebracht. Diese Lösung hat den Vorteil, dass das Bundesverwaltungsgericht in bereits funktionierenden Strukturen nach St. Gallen umziehen wird. Die Umsetzung ist im Bundesgesetz über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts geregelt, das am 18. März 2005 vom Nationalrat als Zweitrat oppositionslos verabschiedet wurde.

4.3

Finanzierungsbeteiligung der Standortkantone

Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (SR 173.72) bestimmt, dass der Bund ermächtigt ist, mit den Standortkantonen einen Vertrag über die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Errichtung des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts abzuschliessen. Bereits in der Botschaft zum Sitz des Bundesstrafgerichts und Bundesverwaltungsgerichts knüpfte der Bundesrat seinen Standortentscheid daran, dass die Standortkantone sich finanziell zu beteiligen hätten. Die Regierung des Kantons St. Gallen erklärte sich nach dem endgültigen Standortentscheid der Eidgenössischen Räte im Grundsatz bereit, über eine finanzielle Beteiligung zu verhandeln.

Der Bundesrat erwartete zu Beginn der Verhandlungen von den Kantonen St. Gallen und Tessin eine Beteiligung, die das Baugrundstück sowie die Hälfte der Gebäudeerstellungskosten umfasste. Die beiden Kantone erklärten sich zwar bereit, über einen Investitionsbeitrag zu verhandeln. Als notwendige Verhandlungsgrundlage setzten sie jedoch eine Schätzung der Gesamtkosten voraus. Diese Schätzung legte der Bundesrat rund ein Jahr später vor. Er bezifferte – gestützt auf das ermittelte Raumvolumen, die Arbeitsplatzzahl und die Machbarkeitsstudie – die Gesamtkosten für ein Projekt in St. Gallen auf 82 Millionen Franken, enthaltend 12 Millionen Franken für den Erwerb des Grundstücks. Im Dezember 2003 einigten sich der Kanton St. Gallen und der Bund auf einen Kostenteiler der Gesamtkosten von 43 % zulasten des Kantons St. Gallen und 57 % zulasten des Bundes.

In der Botschaft zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt (EP 03) sah der Bundesrat vor, praktisch alle geplanten Neubauvorhaben des Bundes zurückzustellen. Für die Gerichtsgebäude in St. Gallen und Bellinzona hätten vorübergehend Mietlösungen gefunden werden sollen. Gestützt auf diese Rahmenbedingungen gemäss EP 03 unterbreitete der Kanton St. Gallen dem Bund ein Verhandlungsangebot, den Boden im Wert von 12 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen und die Erstellung des Gebäudes vorzufinanzieren und die Liegenschaft dem Bund mietweise zur Nutzung zu überlassen. Der Kanton St. Gallen sicherte dem Bund zudem zu, ihn bei der Planungsvorbereitung, wie insbesondere bei der Standortsuche, dem Architekturwettbewerb, dem Baubewilligungsverfahren sowie bei der Personalrekrutierung tatkräftig zu unterstützen.

Die Verhandlungen zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Bund mündeten schliesslich in eine Vereinbarung, in der die Zusammenarbeit und Zuständigkeit der beiden Vertragsparteien beim Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Modalitäten der Finanzierungsbeteiligung des Kantons im Einzelnen geregelt werden. Diese sogenannte Grundsatzvereinbarung datiert vom 28. Juni 2004 und ist von der Regierung des Kantons St. Gallen am 24. August 2004, vom Bundesrat am 25. August 2004 formell genehmigt worden.

4.4

Architekturwettbewerb

Nachdem sich der Bundesrat und die St. Galler Regierung über die Finanzierungsbeteiligung und Aufgabenteilung geeinigt hatten, konnte im September 2004 der Architekturwettbewerb ausgeschrieben werden. Der Wettbewerb, bei dem das kantonale Hochbauamt die Federführung hat, ist zweistufig aufgebaut. Auf einer ersten Stufe sollen Ideen für die städtebaulichen Entwicklungen gesammelt und das

Gerichtsgebäude wie auch die angrenzende Wohnüberbauung anhand von groben Skizzen dargestellt werden. Aus allen Wettbewerbseingaben werden 20 bis 30 Projekte für die zweite Stufe zugelassen. Die Jurierung dieser ersten Stufe fand im April 2005 statt. Auf der zweiten Stufe werden die 20 besten Wettbewerbsprojekte konkretisiert. Dabei wird es darum gehen, detaillierte Vorschläge für die Gestaltung der Bauten und der Aussenräume, den Grundriss und die Betriebsstruktur, die Gebäudetechnik sowie die Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Es ist vorgesehen, dass das Siegerprojekt Ende 2005 ausgewählt wird.

4.5 Eckwerte der Grundsatzvereinbarung zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Bund

4.5.1 Standort und Eigentumsverhältnisse

Das Bundesverwaltungsgericht wird auf dem Grundstück Chrüzacker in St. Gallen erstellt. Die Parzelle befindet sich heute im Eigentum der staatlichen Pensionskasse (Versicherungskasse für das Staatspersonal). Für die Bedürfnisse des Bundesverwaltungsgerichts wird nur ein Teil der Parzelle benötigt. Nach Vorliegen der Baubewilligung wird der Kanton diesen Teil des Grundstücks von der Pensionskasse erwerben und darauf das für das Bundesverwaltungsgericht erforderliche Gebäude erstellen.

Ab Bezugsbereitschaft mietet der Bund vom Kanton das Gerichtsgebäude für die feste Dauer von 50 Jahren. Nach Ablauf der festen Mietdauer überträgt der Kanton das Eigentum an der Liegenschaft Bundesverwaltungsgericht dem Bund unentgeltlich. Der Bund räumt dem Kanton nach erfolgter Eigentumsübertragung ein zeitlich unbeschränktes Vorkaufsrecht an der Liegenschaft ein.

4.5.2 Planung und Erstellung des Gerichtsgebäudes

Der Kanton erstellt auf seine Kosten das Bundesverwaltungsgericht auf dem Areal Chrüzacker. Der Bund wirkt in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen bei der Planung, Projektierung und Bauausführung mit. Er definiert die massgeblichen Vorgaben; insbesondere ist er befugt, auf das Projekt bis zu dem von ihm gewünschten Detaillierungsgrad Einfluss zu nehmen oder im Einzelnen den Umfang des Feinausbaus des Gerichtsgebäudes festzulegen. Für die Errichtung des Gebäudes zieht der Kanton einen General- oder Totalunternehmer bei, mit dem ein Pauschalpreis vereinbart wird, zu dem dieser den Auftrag auszuführen hat.

Der Bund kann bei der Auftragsvergabe an den Generalunternehmer mitbestimmen, und er hat den Werkvertrag, den der Kanton mit dem Generalunternehmer abschliesst, vorgängig zu genehmigen. Der Kanton, dem in seiner Rolle als Bauherr die Aufsicht über die Bauarbeiten obliegt, leistet gegenüber dem Bund dieselben Garantien (insbesondere hinsichtlich Einhaltung des Kostendaches und des Termins für die Fertigstellung des Vorhabens), welche der Generalunternehmer ihm im Werkvertrag zugesichert hat.

4.5.3 **Finanzielles und Standortbeitrag**

Sämtliche Kosten, die für Planung (einschliesslich des bereits laufenden Wettbewerbs), Projektierung und Erstellung des Gerichtsgebäudes anfallen, sowie die Kosten für den Erwerb des Baulandes werden einem vom Kanton zu führenden Baukonto belastet. Als Baukosten anrechenbar sind auch die Eigenleistungen, die der Kanton als Bauherr bzw. Bauverantwortlicher erbringt. Auch diese Kosten werden dem Baukonto belastet. Der Wert des zu übernehmenden Baulandes wird durch einen neutralen Experten geschätzt. Gestützt auf diese Verkehrswertschätzung legt der Kanton im Einvernehmen mit dem Bund den Erwerbspreis fest. Zu diesem Preis wird das Grundstück alsdann aus dem Sondervermögen der Pensionskasse in das Finanzvermögen des Kantons übertragen. Die auf dem Baukonto aufgelaufenen Kosten werden dem Kanton zu einem marktüblichen Zinssatz verzinst. Diese Baukreditzinsen werden wiederum dem Baukonto belastet.

Nach bezugsfertiger Erstellung und Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Bund wird das Baukonto saldiert. Der aufgelaufene Betrag entspricht dem Gesamtinvestitionsvolumen. Aufgrund der Vorstudie aus dem Jahr 2003 werden diese Gesamtkosten auf 82 Millionen Franken geschätzt. Das Gesamtinvestitionsvolumen gemäss Schlussabrechnung bildet dereinst die Bezugsgrösse für die Festlegung des Mietzinses, den der Bund für die Nutzung des Gerichtsgebäudes zu entrichten hat. Der Mietzins ist somit direkt abhängig von den investierten Gesamtkosten.

An diese Investitionskosten für die Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Kanton einen direkten Finanzierungsbeitrag von 15 Millionen Franken zu entrichten. Der Beitrag dient zur Reduktion des für die Mietpreiskalkulation massgeblichen Gesamtinvestitionsvolumens. Es handelt sich hierbei um einen festen, von der Höhe der tatsächlichen Investitionskosten oder der Teuerung unabhängigen Beitrag, der beim Bezug des Gebäudes (d.h. zu Beginn des Mietverhältnisses) fällig wird.

Zusätzlich zum festen Finanzierungsbeitrag von 15 Millionen Franken hat der Kanton dem Bund als weiteres Element der Finanzierungsbeteiligung eine für die ganze Dauer des Mietverhältnisses gültige Vergünstigung des Mietzinses um 1,5 Prozent im Vergleich zur marktüblichen Nettorendite zu gewähren. Ausserdem hat der Kanton dem Bund nach Ablauf der festen Mietdauer von 50 Jahren die Liegenschaft kostenlos abzutreten.

Die mobilen Einrichtungen und Ausstattungen für das Bundesverwaltungsgericht werden vom Bund auf eigene Rechnung beschafft.

4.5.4 **Grundelemente des Mietvertrages**

Die Grundsatzvereinbarung hält fest, dass der Kanton sechs Monate vor Mietbeginn mit dem Bund den eigentlichen Mietvertrag abzuschliessen hat. Folgende Eckwerte sind jedoch bereits in der Grundsatzvereinbarung verbindlich festgelegt:

Dauer des Mietvertrags

Die Mietdauer beträgt 50 Jahre.

Festlegung der Anfangsmiete

Die Anfangsmiete bemisst sich aufgrund der Nettoinvestitionssumme, multipliziert mit dem anrechenbaren Zinssatz. Die Nettoinvestitionssumme entspricht dem Gesamtinvestitionsvolumen gemäss dannzumaligem Schlussaldo des Baukontos (auf der Grundlage der Kostenschätzung 2003 = 82 Mio. Fr.), abzüglich dem festen Finanzierungsbeitrag des Kantons von 15 Millionen Franken. Der anrechenbare Zinssatz entspricht der marktüblichen Nettorendite in Prozenten, abzüglich der Mietzinsvergünstigung von 1,5 Prozenten. Hierbei wird die marktübliche Nettorendite wie folgt definiert: Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltender Marktzinssatz (entsprechend dem zehnjährigen sfr-Swapsatz), zuzüglich einer Amortisationsquote von 2 Prozenten und einer Unterhaltsquote von 1 Prozent.

Angenommen, der Zehnjahres-Schweizerfranken-Swapsatz liegt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei 3,5 Prozent, ergibt sich bei einer Nettoinvestitionssumme von 67 Millionen Franken (82 Mio. Fr. geschätztes Gesamtinvestitionsvolumen abzüglich 15 Mio. Fr. Finanzierungsbeitrag des Kantons) bei Mietbeginn ein Jahresmietzins von 3,35 Millionen Franken (5,0 Prozent von 67 Mio. Fr.).

Mietzinsanpassungen

Der Zinsanteil am Mietzins wird jährlich der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Der Zinsanteil entspricht dem Teilbetrag, der durch den im Anfangsmietzins berücksichtigten zehnjährigen sfr-Swapsatz abgebildet wird. Im vorstehend genannten Zahlenbeispiel wären das 2,35 Millionen Franken (3,5 Prozent von 67 Mio. Fr.).

Unterhalt und Erneuerung

Für Unterhalt und Erneuerung stellt der Kanton aus seinen Mietzinseinnahmen jährlich den Betrag von 1,0 Prozent der Nettoinvestitionssumme zur Verfügung (entspricht im vorstehend genannten Zahlenbeispiel 0,67 Mio. Fr.). Der Bund entscheidet über die Verwendung dieser Mittel selbständig.

Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten wie Heizkosten, Abonnementsgebühren, Abgaben und Unkosten, sind, auch wenn sie beim Vermieter erhoben werden, vom Mieter zu bezahlen. Zusätzlich zu den übrigen Nebenkosten werden dem Bund auch die dem Eigentümer belasteten Steuern und Versicherungen in Rechnung gestellt. Schliesslich können dem Bund für die Verwaltung 3 Prozent der tatsächlich aufgelaufenen Nebenkosten verrechnet werden.

4.5.5 Ergänzende Bestimmungen

In den ergänzenden Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung werden unter anderem die Streitbeilegung, der Vorbehalt der Zustimmung der Eidgenössischen Räte einerseits und des Kantonsrates St. Gallen andererseits zu den erforderlichen Kreditbeschlüssen sowie die Kostentragung im Fall eines vorzeitigen Projektabbruchs geregelt. Wird das Projekt während der Phase der Planung und Realisierung, d.h. vor Bezugsbeginn abgebrochen, so hat jene Partei die auf dem Baukonto aufgelaufenen Kosten zu tragen, die den Abbruch zu verantworten hat.

4.6 Termine

Die Terminplanung ist wie folgt vorgesehen:

- | | |
|--|---------------|
| – Wettbewerb 1. Phase | Mitte 2005 |
| – Wettbewerb 2. Phase | Ende 2005 |
| – Sondernutzungsplan, Baubewilligungsverfahren | Ende 2006 |
| – Projektierung, Ausschreibung, Vergabe | Ende 2007 |
| – Baubeginn | Frühjahr 2008 |
| – Bezug | Anfang 2010 |

4.7 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen und Vorgaben sowie der getroffenen Annahmen ergibt sich ein jährlicher Anfangsmietzins (ohne Nebenkosten) von 3,35 Millionen Franken. Für die Laufzeit von 50 Jahren ergeben sich auf dieser Grundlage Gesamt-Mietkosten von 248,6 Millionen Franken. Da aber die errechneten Gesamtaufwendungen auf verschiedenen getroffenen Annahmen basieren, wird folgender aufgerundeter Verpflichtungskredit beantragt:

Verpflichtungskredit «Miet- und Pachtzinse» von 250 000 000 Franken

Es kann heute nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechender Zusatzkredit angefordert werden muss.

5 Zusammenstellung der beantragten neuen Verpflichtungskredite

5.1 Neuer Verpflichtungskredit «Zivile Bauten»

Franken

*Vorhaben über 10 Millionen Franken und ein Zusatzkredit
von 0,5 Millionen Franken*

Umbau und Sanierung Parlamentsgebäude in Bern (Projekt-Nr. 2001.250) (Ziff. 2.1 der Botschaft)	72 000 000
Sanierung Verwaltungsgebäude Eigerstrasse 61 und 65 in Bern (Projekt-Nr. 2074.029) (Ziff. 2.2 der Botschaft)	14 700 000
Neues Rechenzentrum der Bundesverwaltung an der Fellerstrasse 15A in Bern (Projekt-Nr. 2009.008) (Anteil der Ziff. 2.3 der Botschaft)	34 900 000
Zusatzkredit für Sanierung Altbau des Schweizerischen Landes- museums in Zürich, 1. Etappe (Sanierung Bahnhofsflügel und Erdbebensicherheit) (Projekt-Nr. 3667.031) (Ziff. 2.4 der Botschaft)	31 000 000
Zusatzkredit für die Einrichtung des Sammlungsentrums in Affoltern am Albis (Projekt-Nr. 4117.001) (Ziff. 2.5 der Botschaft)	500 000

Total der Vorhaben über 10 Millionen Franken **153 100 000**

Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Rahmenkredit für Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 3 der Botschaft)	100 000 000
---	-------------

Total der Vorhaben bis 10 Millionen Franken **100 000 000**

**Gesamttotal des neuen Verpflichtungskredits «Zivile Bauten»
beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)** **253 100 000**

5.2 Neuer Verpflichtungskredit «IT-Investitionen Infrastruktur»

Neuer Verpflichtungskredit «IT-Investitionen Infrastruktur» **9 600 000**
beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartemts
(GS EFD) (Anteil der Ziff. 2.3 der Botschaft)

5.3 Neuer Verpflichtungskredit «Miet- und Pachtzinse»

Neuer Verpflichtungskredit «Miet- und Pachtzinse» beim **250 000 000**
Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) (Ziff. 4 der Botschaft)

5.4 **Gesamttotal der neuen Verpflichtungskredite**

Gesamttotal der neuen Verpflichtungskredite	512 700 000
--	--------------------

6 Finanzielle, personelle und terminliche Auswirkungen sowie Ausgabenbremse

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Im Sinne der Transparenz werden in der vorliegenden Baubotschaft bei den Vorhaben die Gesamtkosten aufgezeigt. Die Verpflichtungskredite für die vier aufgeführten Vorhaben über 10 Millionen Franken werden deshalb auf der Basis der Endbau-
summe ausgewiesen. In der Ausführung werden diese Vorhaben jedoch nach den zur Verfügung stehenden Zahlungskrediten zeitlich abgestuft realisiert.

Die neu zu schaffenden Rechenzentren und die dazugehörenden Arbeitsplätze an der Fellerstrasse 15, 15A und 21 werden vor allem zur Optimierung der Unterbringung und zur Ablösung von bestehenden unwirtschaftlichen Mieten eingesetzt. Damit werden sich mittelfristig bei den Mietzinsen für die Unterbringung der zivilen Bundesverwaltung entsprechende Entlastungen ergeben.

6.2 Personelle Auswirkungen

Die angebehrten Vorhaben haben keine Auswirkungen auf den Personalbedarf.

6.3 Terminliche Auswirkungen

In der Ausführung werden die Vorhaben dahingehend gestaffelt, als in einer ersten Phase nur die dringendsten Arbeiten ausgeführt werden. Die übrigen notwendigen baulichen Massnahmen werden je nach den zur Verfügung stehenden Zahlungskrediten zeitlich abgestuft realisiert. Die allfällige zeitliche Etappierung wird bei jedem Vorhaben einzeln ausgewiesen.

6.4 Ausgabenbremse

Nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung bedürfen Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen, der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte.

Im vorliegenden Bauprogramm betrifft dies die folgenden Kredite «Zivile Bauten» im Gesamtbetrag von 137 900 000 Franken (Bestandteil des Entwurfs des Bundesbeschlusses I):

- Umbau und Sanierung Parlamentsgebäude in Bern (Projekt-Nr. 2001.250) mit einem Verpflichtungskredit von 72 000 000 Franken (Ziff. 2.1 der Botschaft) und

- Neues Rechenzentrum der Bundesverwaltung an der Fellerstrasse 15A in Bern (Projekt-Nr. 2009.008) mit einem Verpflichtungskredit von 34 900 000 Franken (Anteil der Ziff. 2.3 der Botschaft) sowie
- Zusatzkredit für die Sanierung Altbau des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, 1. Etappe (Sanierung Bahnhofsfügel und Erdbebensicherheit) (Projekt-Nr. 3667.031) mit einem Verpflichtungskredit von 31 000 000 Franken (Ziff. 2.4 der Botschaft).

Zudem unterliegt der Kredit «Miet- und Pachtzinse» für die Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen ebenfalls der Ausgabenbremse (Entwurf des Bundesbeschlusses III):

- Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen: Verpflichtungskredit für die Mietaufwendungen von 250 000 000 Franken (Ziff. 4 der Botschaft).

7 **Rechtsgrundlagen**

Die Vorlage stützt sich auf die allgemeine Befugnis des Bundes, die notwendigen Massnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben zu treffen.

Im Weiteren sind massgebend:

- Artikel 25, 26 und 27 des Finanzhaushaltgesetzes vom 6. Oktober 1989 (SR 611.0);
- Artikel 1 der Verordnung der Bundesversammlung über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten vom 18. Juni 2004 (SR 611.051);
- Artikel 15 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (SR 172.010.21).

Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Bewilligung der nachgesuchten Kredite ergibt sich aus Artikel 167 der Bundesverfassung. Dem Erlass ist im Sinne von Artikel 25 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) die Form eines einfachen Bundesbeschlusses zu geben, der nicht dem Referendum untersteht.

8 **Kurzversion des Zivilen Bauprogramms bzw. Zusatzdokumentationen**

In den letzten Jahren wurde den eidgenössischen Räten das Zivile Bauprogramm als Kurzversion unterbreitet. Dieses Verfahren hat sich bewährt, so dass auch das diesjährige Zivile Bauprogramm nur die wesentlichen Punkte der geplanten Projekte beinhaltet. Bauliche und technische Details sowie ein allfälliger ausführlicher Kostenvoranschlag bzw. eine allfällige Kostenschätzung sind in den Zusatzdokumentationen (Projektheften) dargelegt. Diese Unterlagen gehen wie bis anhin über das Kommissionssekretariat an die zuständigen Kommissionen für öffentliche Bauten und auf Verlangen auch an die entsprechenden Ratsmitglieder.